

# RS Vwgh 2004/6/24 AW 2004/03/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GütbefG 1995;  
VStG §53b Abs2 Satz2;  
VwGG §30 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):AW 2004/03/0019 AW 2004/03/0021 AW 2004/03/0020

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretungen des Güterbeförderungsgesetzes - Soweit der angefochtene Bescheid im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 53b Abs. 2 zweiter Satz VStG zu vollziehen wäre, steht der Gewährung der aufschiebenden Wirkung ein zwingendes öffentliches Interesse entgegen.

## Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:AW2004030017.A02

## Im RIS seit

19.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>